

für die
Gemeinde Poppendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HAU/100/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 03.06.2019 Wiedervorlage:
Wahl der Mitglieder in den Fachausschüssen	
HBA/SG Sitzungsmanagement	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 24.06.2019 Gemeindevertretung Poppendorf Beschlussfassung	

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß 36 Abs. 1 und 5 KV M-V kann die Gemeindevertretung Poppendorf zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die Bildung und Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Hauptsatzung der Gemeinde nach § 5 (siehe beiliegende Hauptsatzung).

Sollten einzelne Wählergruppierungen Zählgemeinschaften zur Wahl der Ausschüsse eingehen, so sollte dies dem Bürgermeister, Herrn Wallis, rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung angezeigt werden.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Hauptsatzung ist wie folgt:

Finanzausschuss

5 Gemeindevertreter und 4 Sachkundige Einwohner

Sozialausschuss

5 Gemeindevertreter und 4 Sachkundige Einwohner

Bauausschuss

5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in Ihrer Sitzung am 24.06.2019 folgende Besetzung des Finanzausschuss:

GV-Mitglieder: 1.
2.
3.
4.

sachk. Einwohner: 1.
2.
3.
4.

5.

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in Ihrer Sitzung am 24.06.2019 folgende Besetzung des Sozialausschuss:

GV-Mitglieder: 1.
2.
3.
4.
5.

sachk. Einwohner: 1.
2.
3.
4.

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschlag 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in Ihrer Sitzung am 24.06.2019 folgende Besetzung des Bau- und Wohnumfeldausschuss:

GV-Mitglieder: 1.
2.
3.
4.
5.

sachk. Einwohner: 1.
2.
3.
4.

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

(4) In Einzelfällen ist auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreter oder einer Fraktion einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Gemeindevertretern Akteneinsicht zu gewähren, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes entgegenstehen.

§ 35 Hauptausschuss

(1) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden bildet die Gemeindevertretung einen Hauptausschuss. In anderen Gemeinden kann ein Hauptausschuss gebildet werden. Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Hauptausschuss hat und ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Stimmberechtigter Vorsitzender ist der Bürgermeister. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist seine Fraktionszugehörigkeit bei der Besetzung des Hauptausschusses anzurechnen.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er entscheidet nach den von der Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Gemeindevertretung oder durch die Hauptsatzung übertragen sind. Der Hauptausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeits-sitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen

bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

(3) Soweit dem Hauptausschuss Personalentscheidungen zugewiesen sind, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Gemeindevertretung das Einvernehmen des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter ersetzen.

(4) Die Gemeindevertreter und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Hauptausschusses beizuwohnen. Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen. Sie sind auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Hauptausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Sitzungen des Hauptausschusses öffentlich stattfinden. In diesem Fall gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten für den Hauptausschuss § 29 Abs. 1 bis 4 und 8 sowie §§ 30, 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 36 Beratende und weitere Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Soweit nicht im Gesetz vorgeschrieben, regelt die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse. Sie bestimmt auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.

(2) In jeder Gemeinde ist ein Finanzausschuss zu bilden. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er kann die Haushaltsführung der Gemeinde begleiten. In jeder Gemeinde ist ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz zu bilden. Amtsangehörige Gemeinde können den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch nehmen.

(3) Der Bürgermeister hat das Recht, beratend an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er ist auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Gleiches gilt für die Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches.

(4) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Vorsitzende der Gemeindevertretung zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine zwei Stellvertreter gewählt.

(5) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse zu berufen sind. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten

wie Gemeindevertreter. §§ 24 bis 27 und 28 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Die Gemeindevertreter haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Ausschusssitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 17 Abs. 2, § 29 Abs. 5 und 6 sowie § 31 Abs. 3 entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 29 Abs. 1 bis 4 und 8 und §§ 30, 31 Abs. 1 und 2 entsprechend. Gesetzliche oder aufgrund dieses Gesetzes ergangene Regelungen über die Bildung und die Zuständigkeiten weiterer Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 37

Wahl und Amtszeit des Bürgermeisters

(1) Die Bürger wählen den Bürgermeister in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Sie wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Gemeindevertreter ist die Stelle spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuscheiden. Ein hauptamtlicher Bürgermeister ist verpflichtet, sich einmal zur Wiederwahl zu stellen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen wiedernannt werden soll. Nach Ablauf der in der Hauptsatzung bestimmten Amtszeit bleibt der hauptamtliche Bürgermeister bis zum